

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im Markt Bad Hindelang (Grünanlagensatzung)

Der Markt Bad Hindelang erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die im Markt Bad Hindelang befindlichen Grünanlagen, welche von der Gemeinde unterhalten werden, sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Bad Hindelang. Zu den Grünanlagen gehören auch die dortigen Wege, Sport-, Spiel- und Liegeflächen und Kinderspielplätze.

Für folgende Anlagen gilt diese Satzung:

- Kapellengarten Vorderhindelang
- Spielplatz Zum Stegacker
- Regenerationsteich Bad Hindelang
- Wilderer-Spielplatz Hirschbachwäldchen / Kneippanlage Hirschbachwäldchen
- Park/Spielplatz am Kurhaus Bad Hindelang
- Schanzpark Bad Oberdorf
- Spielplatz Hinterstein
- Sportplatz Hinterstein
- Kneippanlage Prinze-Gumpe
- Moorbad Oberjoch
- Grünanlage in der Ortsmitte Oberjoch (Passstraße)
- Dorfgarten Unterjoch

§ 2

Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Benützer haben sich in den Grünanlagen (§ 1) so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (3) Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit und die öffentliche Reinlichkeit gelten folgende Bestimmungen:
 - a) das freie Umherlaufen von Hunden in den Grünanlagen der Gemeinde ist untersagt,
 - b) Hunde sind an der kurzen Leine zu führen und vom Betreten der Rasen- und Sportflächen, Kinderspielplätze und Blumenpflanzungen abzuhalten,
 - c) das Mitführen von Hunden in den Außenanlagen der Freibäder ist nicht gestattet.
- (4) In den Grünanlagen ist insbesondere untersagt:
 - a) das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
 - b) das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen und das Reiten,
 - c) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen,
 - d) das Abweiden, Abmähen oder Abschneiden eingesetzter Sträucher, Stauden und Blumen,
 - e) der Verkauf von Waren aller Art, das Anbieten gewerblicher Leistungen und die Annahme von Bestellungen,

- f) die Verunreinigung der Grünanlage durch Hundekot,
 - g) das Betreten der Anlageflächen über ihre jeweilige Zweckbestimmung hinaus.
- (5) Von dem Verbot zu § 2 Abs. 1, 2, 4 b, 4 c, 4 d sind gemeindliche Mitarbeiter oder deren Beauftragte im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit ausgenommen.

§ 3

Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Halter von Tieren haben die durch diese verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 4

Sondernutzung

- (1) Die Sondernutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis des Marktes Bad Hindelang.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 5

Anordnung, Platzverweis

Den Anordnungen der gemeindlichen Dienstkräfte im Vollzug dieser Satzung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6

Haftungsbeschränkung

Die Benützung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere auch für Wege, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind. Der Markt Bad Hindelang haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 7

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 der GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die in § 2 Abs. 1 festgesetzten Verhaltensvorschriften nicht befolgt und andere gefährdet, schädigt, behindert oder belästigt,
- b) entgegen § 2 Abs. 2 die Grünanlagen und ihre Bestandteile beschädigt, verunreinigt oder verändert,
- c) entgegen § 2 Abs. 3
 - Buchstabe a) Hunde in den öffentlichen Grünanlagen herumlaufen lässt,
 - Buchstabe b) der Leinenpflicht für Hunde nicht nachkommt und diese nicht vom Betreten der Rasen- und Sportflächen, Kinderspielplätze und Blumenpflanzungen abhält,
 - Buchstabe c) Hunde in den Außenanlagen der Freibäder mitführt,
- d) in den Grünanlagen entgegen § 2 Abs. 4
 - Buchstabe a) Zelte und Wohnwagen aufstellt,
 - Buchstabe b) mit Kraftfahrzeugen fährt, diese parkt oder abstellt oder mit Pferden reitet ,
 - Buchstabe c) Gegenstände errichtet, aufstellt oder anbringt,

- Buchstabe d) Sträucher, Stauden und Blumen abschneidet, abmäht oder abweiden lässt,
- Buchstabe e) Waren aller Art verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet oder Bestellungen aufnimmt,
- Buchstabe f) durch Hundekot verunreinigt und diesen nicht sofort beseitigt,
- Buchstabe g) über ihre Zweckbestimmung hinaus betritt,
- e) der Beseitigungspflicht nach § 3 nicht nachkommt,
- f) entgegen § 4 Grünanlagen zu Sondernutzungen gebraucht, ohne dass eine Erlaubnis des Marktes Bad Hindelang vorliegt,
- g) einer Anordnung nach § 5 nicht nachkommt.

§ 8

Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und Ablauf der hierbei gesetzten Fristen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.
- (2) Die vorherige Anhörung und eine Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die Beseitigung der ordnungswidrigen Zustandes im öffentliche Interesse geboten ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Hindelang, 29.07.2013



Markt Bad Hindelang

Adalbert Martin

Erster Bürgermeister